

Reglement der Trägerkommission Fintan Sozial

I. Grundlage und Zweck

1. Die Fintan Sozial ist Teil des Projekts Fintan, das eine Anzahl weiterer Betriebe umfasst, mit denen die Fintan Sozialzusammenarbeitet. Die Stiftung Fintan trägt nach innen und aussen die Gesamtverantwortung für die überbetrieblich-strategische Ausrichtung des Projekts Fintan. Diese Ausrichtung wurde 1998 mit dem Kanton Zürich verbindlich vereinbart und in Stiftungsurkunde und Pachtvertrag festgeschrieben.
2. Um die behördlichen Auflagen zu erfüllen, insbesondere zur konsequenten Trennung der strategischen und der operativen Verantwortung, wählt der Stiftungsrat eine ständige Trägerkommission Sozialtherapie, der er seine trägerschaftlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten überträgt.
3. Unübertragbare Aufgaben des Stiftungsrats bleiben die Wahl der Mitglieder der Trägerkommission und ihres Vorsitzes. Die Trägerkommission hat ein Vorschlags- und Vetorecht.
4. Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Organisation der Trägerkommission. Dabei gelten als Grundlage und Rahmen dieses Reglements:
 - a. Stiftungsurkunde
 - b. Stiftungsleitbild
 - c. Stiftungsreglement

II. Mitglieder der Trägerkommission: Anzahl und Anforderungen an die Mitglieder

5. Die Trägerkommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.
6. Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder der Trägerkommission aufgrund ihrer persönlichen Eignung und Kompetenz auf die Amtsdauer des Stiftungsrates und bestimmt ihren Vorsitz.

| Ablage und Dokumenten-Name | Prozessverantwortlich | Freigabe QMV / Überprüfung | Seite |
|----------------------------|-----------------------|----------------------------|---------------|
| 1.1.3 R Trägerkommission | QMV | 23.05.2025 / 2028 | Seite 1 von 4 |

7. Mitglieder der Trägerkommission müssen gemäss den SODK Ost+ Qualitätsrichtlinien des Kantonalen Sozialamts vom 2. Februar 2024» folgende Bedingungen erfüllen:
- keine Anstellung in der Fintan Sozial (konsequente Trennung von strategischer und operativer Ebene),
 - müssen fachlich geeignet sein für ihre Aufgabenerfüllung,
 - keine persönliche Verbundenheit mit der Gesamtbetriebsleitung der Fintan Sozial (Ehegatten, Partner:innen, die in stabiler, eheähnlicher Beziehung leben sowie Verwandte/Verschwägerter bis und mit dem zweiten Grad)
 - keine enge Geschäftsbeziehung zur Sozialtherapie.

III. Aufgaben der Trägerkommission

8. Die Trägerkommission nimmt im Auftrag des Stiftungsrates folgende strategischen Aufgaben wahr:
- sie trägt gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden die Verantwortung und repräsentiert insbesondere die Fintan Sozial gegen aussen (Repräsentation)
 - sie bestimmt die strategische Ausrichtung der Fintan Sozial, die sich am Gesamtleitbild der Stiftung orientiert;
 - sie bezieht die Gesamtbetriebsleitung der Fintan Sozial in die Festlegung der strategischen Zielsetzungen mit ein;
 - sie leitet die Erarbeitung bzw. Überarbeitung des Leitbildes der Fintan Sozial und bestimmt die Inkraftsetzung;
 - sie genehmigt das Betriebskonzept;
 - sie unterstützt eine aufgabenbezogene Zusammenarbeit zwischen Fintan Sozial und den anderen Betrieben und regelt diese mit Zusammenarbeitsverträgen;
 - sie ist gemeinsam mit der Gesamtbetriebsleitung für ein sachdienliches Finanzwesen verantwortlich;
 - sie genehmigt zu diesem Zweck insbesondere Budget und Jahresrechnung der Fintan Sozial;
 - sie unterstützt die Gesamtbetriebsleitung in der Entwicklung des Lohngefüges und entscheidet über dessen Inkraftsetzung;
 - sie unterstützt die Gesamtbetriebsleitung bei der Umsetzung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben; durch die Sozialämter (o.a. Behörden).
 - sie ist verantwortlich für Baufragen und Immobilienverwaltung;
 - sie ist verantwortlich für die Anstellung, Begleitung und Entlassung der Gesamtbetriebsleitung und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen;
 - sie übergibt der Krisenintervention Schweiz das Mandat, bei Grenzverletzungen, Krisen (wie Gewalt und sexuelle Belangen) etc. die Gesamtbetriebsleitung und die Leitung Wohnen der Fintan Sozial zu beraten;.

| Ablage und Dokumenten-Name | Prozessverantwortlich | Freigabe QMV / Überprüfung | Seite |
|----------------------------|-----------------------|----------------------------|---------------|
| 1.1.3 R Trägerkommission | QMV | 23.05.2025 / 2028 | Seite 2 von 4 |

- sie gewährleisten im Falle der Handlungsunfähigkeit der Gesamtbetriebsleitung die Weiterführung des Betriebes (Überbrückungsfunktion).
- Sie definieren die/den verantwortliche/r Datenschutz, überprüft regelmässig das Datenschutzkonzept und beurteilt die Risiken. Die Berichterstattung der/des verantwortliche/n Datenschutz nehmen sie regelmässig entgegen.

IV. Gesamtbetriebsleitung Fintan Sozial

9. Die Gesamtbetriebsleitung besteht aus einer Person oder einem Leitungsteam. Ihr unterstellt sind alle Fachpersonen und Mitarbeitenden der Fintan Sozial.
10. Der Gesamtbetriebsleitung obliegen die betrieblich-operativen Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Aufgaben für die Fintan Sozial. Die Trägerkommission legt diese in einem Stellenbeschrieb fest. Die Gesamtbetriebsleitung hat kein Stimmrecht im strategischen Gremium.

V. Organisation

11. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende gewährleistet die Einberufung und Leitung der Sitzungen und vertritt die Trägerkommission als strategische Leitung in der Öffentlichkeit.
12. Die Einberufung der ordentlichen Sitzungen erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens eine Woche vor der Sitzung. Anträge, die der Sitzungsleitung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich vorliegen, werden traktandiert. Die Trägerkommission trifft sich zu ausserordentlichen Sitzungen, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder dies wünscht.
13. Die Trägerkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es gilt Stimmzwang und das einfache Mehr. Alle Beschlüsse und wesentlichen Besprechungspunkte werden in ein Protokoll aufgenommen, das auch die wesentlichen Angaben protokolliert (gemäss Art. 17 Stiftungsurkunde). Das Protokoll wird den Mitgliedern der Trägerkommission zugestellt.
14. Die Organisation ihrer internen Arbeitsweise und ihrer Zusammenarbeit mit der Gesamtbetriebsleitung obliegt der Trägerkommission selbst. Die Berichterstattung gegenüber dem Stiftungsrat geschieht in geeigneter Form, an den

| Ablage und Dokumenten-Name | Prozessverantwortlich | Freigabe QMV / Überprüfung | Seite |
|----------------------------|-----------------------|----------------------------|---------------|
| 1.1.3 R Trägerkommission | QMV | 23.05.2025 / 2028 | Seite 3 von 4 |

Sitzungen des Stiftungsrats und wird protokolliert.

15. Ausserordentliche Vorfälle werden dem/der Stiftungsratspräsident/in unverzüglich zur Kenntnis gebracht.
16. Die Menschen mit Beeinträchtigung werden themenorientiert und im Minimum beratend in den Trägerkommissionssitzungen vertreten. Die Person mit Beeinträchtigung, die diese Vertretung übernimmt hat Einsitz ohne Stimmrecht, ausser die Trägerkommission bestimmt das Stimmrecht.
17. Aufträge gegen Entschädigung können Mitgliedern der Trägerkommission im Ausnahmefall für zeitlich, inhaltlich und finanziell beschränkte Projekte zugunsten der Institution erteilt werden, wenn Gründe dafür vorliegen, keine externen Anbieter beizuziehen. Bei Entscheiden, diese Projekte betreffend, haben sie in den Ausstand zu treten. Die Entschädigung darf maximal den marktüblichen Tarif betragen.

VI Inkraftsetzung und Anhang

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 18.09.2024 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Integrierter Bestandteil dieses Reglements sind die Protokollbeschlüsse des Stiftungsrats zur aktuellen Zusammensetzung der Trägerkommission.

| Ablage und Dokumenten-Name | Prozessverantwortlich | Freigabe QMV / Überprüfung | Seite |
|----------------------------|-----------------------|----------------------------|---------------|
| 1.1.3 R Trägerkommission | QMV | 23.05.2025 / 2028 | Seite 4 von 4 |